

<b>Zeitschrift:</b>	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Band:</b>	9 (1997)
<b>Artikel:</b>	Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862
<b>Autor:</b>	Dermont, Gieri
<b>Kapitel:</b>	12: Schlusswort
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-939167">https://doi.org/10.5169/seals-939167</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 12. Schlusswort

In vorliegender Arbeit wurde der Versuch unternommen, eine Gesamtdarstellung über die Konfiskation bündnerischen Privateigentums in den ehemaligen Untertanenlanden zu liefern. Erst die nähere Beschäftigung mit der Materie zeigte deren Vielfältigkeit auf. Es war uns deshalb verwehrt, auf alle Fragen, die in diesem Zusammenhang hätten erläutert werden müssen, einzugehen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass Rechtsfragen nicht tangiert werden konnten.

Als wichtigste Ergebnisse unserer Arbeit seien genannt: Die Bündner hatten ihren Besitz grösstenteils durch Kauf, Familienpolitik oder Schenkungen erworben. Zu einem geringeren Teil erwarben sie diesen dank ihrer Ämtertätigkeit.

Der grösste Nutzniesser bei der ganzen Angelegenheit scheint Österreich gewesen zu sein. Zwar musste es den Bündnern eine gewisse Entschädigung für die beschlagnahmten Vermögenswerte in Aussicht stellen, doch verhalf gerade diese Tatsache Österreich auf dem Wiener Kongress zu einer willkommenen Gebietserweiterung.

Hervorgehoben werden muss, dass beinahe alle Bündner, welche in jenen Gebieten Güter besassen, gleichermassen von der Confisca betroffen waren. Im Verhältnis zu ihrem konfisierten Vermögen wurden aber auch alle gleichermassen, wenn auch in bescheidenem Umfange, entschädigt.